



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1993

Nummer 16

Gesetz-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	20. 3. 1993	Vierzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden im Bereich der Staatlichen Bauaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen	124
2005	24. 3. 1993	Verordnung über Sondererstattungen im Bereich der Staatlichen Bauaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen	133

2005

**Vierzigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden**

Vom 20. März 1993

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 1991 (GV. NW. S. 376), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

<p>„5.139 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Düsseldorf in Düsseldorf</p>	<p>Für die Anordnung und Durchführung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres 	<p>Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd</p>
<p>5.140 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Essen in Essen</p>	<p>Für die Anordnung und Durchführung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen <ul style="list-style-type: none"> aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM, bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören, 	<p>Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd</p>
<p></p>	<p></p>	<p>Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Geidern, Kleve, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wesel, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld</p>

		e) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Brauerei“ mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören.	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
		f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld
5.141	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld	Für die Anordnung und Durchführung von	
		a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel
		b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.	
		c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	
		d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO).	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel
		e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften.	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel
		f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel
5.142	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach	Für die Anordnung und Durchführung von	
		a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.	Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM,
 - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

5.143 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Solingen in Solingen

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West

5.144 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal in Wuppertal

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

Bezirke der Finanzämter
Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

5.228	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen in Aachen	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich
		<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmee- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften 	
5.229	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln I in Köln	Für die Anordnung und Durchführung von	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist. c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
		<ul style="list-style-type: none"> d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen <ul style="list-style-type: none"> aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören, 	<ul style="list-style-type: none"> Bezirke der Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
		<ul style="list-style-type: none"> e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmee- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO). f) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Brühl, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg, Wipperfürth

5.230	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln II in Köln	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Ost, Leverkusen, Wipperfürth
		<p>a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</p> <p>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</p> <p>c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,</p> <p>d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</p> <p>e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen</p>	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
5.231	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Sankt Augustin in Sankt Augustin	Für die Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg
		<p>a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</p> <p>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</p> <p>c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,</p> <p>d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftszweige „Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)“ ohne „Steinbildhauerei, Steinmetzerei“, „Grobkeramik“, „</p> <p>e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören</p>	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
5.353	Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster	Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gladbeck, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Marl, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

		b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“.	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster
		c) Betrieben aller Größenklassen der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,	
		d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören	
5.356	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld	Für die Anordnung und Durchführung von	
		a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück
		b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,	
		c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen	
		aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“.	
		bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören.	
		d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück
		e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,	Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück
		f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	
5.357	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum in Bochum	Für die Anordnung und Durchführung von	
		a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,	Bezirk der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.
- c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“.
 - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören.
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

5.358 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Detmold in Detmold

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist.
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

5.359 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Meschede, Soest

5.360 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hagen in Hagen

Für die Anordnung und Durchführung von

- a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

Bezirke der Finanzämter Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Siegen

<p>5.361 Finanzamt für Großbetriebsprüfung Münster in Münster</p>	<p>Für die Anordnung und Durchführung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußentests) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen 	<p>Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf</p>
---	--	--

1. In der lfd. Nummer 5.205 werden die Worte „... und von der Stadt Köln der Stadtbezirk Porz ohne den Stadtteil Poll und der Gebietsteil Heumar des Stadtteils Rath/Heumar“ gestrichen.

2. Die Ifd. Nummer 5.218 erhält folgende Fassung:

„5.218 Finanzamt
Köln-Ost
in Köln

Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Kalk ohne die Stadtteile Brück, Ostheim und Rath/Heumar und der Stadtbezirk Mülheim“

3. Als neue lfd. Nummer 5.219 wird eingefügt:

„5.219 Finanzamt
Köln-Porz
in Köln

Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Porz und die
Stadtteile Brück, Ostheim und Rath/Heumar“

4. Die bisherigen lfd. Nummern 5.219 bis 5.240 werden die lfd. Nummern 5.220 bis 5.241.

In der lfd. Nummer 5.220 (neu) wird das Wort „Poll“ gestrichen.

In der lfd. Nummer 5.230 (neu) wird in der letzten Spalte zu den Buchstaben e) und f) hinter dem Wort „Köln-Ost,” das Wort „Köln-Porz“ eingefügt

In der lfd. Nummer 5.231 (neu) wird in der letzten Spalte zu den Buchstaben a) bis c) hinter dem Wort „Köln-Ost.“ das Wort „Köln-Porz.“ eingefügt.

In der lfd. Nummer 5.235 (neu) wird in der letzten Spalte hinter dem Wort „Köln-Ost.“ das Wort „Köln-Porz.“ eingefügt.

Düsseldorf, den 20. März 1993

Düsseldorf, den 20. März 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

2005

**Verordnung
über Sonderzuständigkeiten
im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. März 1993

Aufgrund des § 4 der Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 368) wird verordnet:

(1) Das Staatliche Bauamt Dortmund ist zuständig für die Mitwirkung bei Zuwendungen für den Ausbau und die Erneuerung von Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 44 LHO.

(2) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf I ist zuständig für die Bauangelegenheiten des

- Bergischen Schulfonds und des
- Gymnasialfonds Münstereifel.

(3) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf III ist zuständig für die Bauangelegenheiten der

- personenbezogenen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Landesverwaltung und
- für die Bauangelegenheiten der Liegenschaft Färberstraße 136 in Düsseldorf (Fahrdienst der Landesregierung).

(4) Das Staatliche Bauamt Essen ist zuständig für die Bauangelegenheiten der

- landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und
- für die Betreuung der Temes-Stationen der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen.

(5) Das Staatliche Bauamt Erkelenz ist zuständig für die Bauangelegenheiten der „Castle Gate“ Glimbach und der damit zusammenhängenden Außenstellen.

(6) Das Staatliche Bauamt Köln I ist zuständig für

- die Bauangelegenheiten des Altenberger Doms und
- des Schlosses Brühl.

(7) Das Staatliche Bauamt Köln III ist zuständig für die Bauangelegenheiten der POL-Anlagen (Hochdruck- und Niederdruckanlagen) innerhalb und außerhalb von militärisch genutzten Liegenschaften in Nordrhein-Westfalen, soweit sie durch ein Pipeline-System verbunden sind.

(8) Das Staatliche Bauamt Münster I ist zuständig für die Bauangelegenheiten

- der in der kreisfreien Stadt Hamm gelegenen Teile der Westfalenkaserne in Ahlen
- des Münster'schen Studienfonds und
- des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds.

(9) Das Staatliche Bauamt Paderborn ist zuständig für die Bauangelegenheiten der in den Kreisen Gütersloh und Lippe gelegenen Teile des Truppenübungsplatzes Senne.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1993

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1993 S. 133.

Einzelpreis dieser Nummer 3.70 DM

zuz. gr. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen, usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100 Tel. (0211) 9682 238 (8.00-12.30 Uhr) 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47.50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbez. 95,- DM (Kalenderjahr); zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4 bzw. 31.10. für Kalenderjahr respektiv bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100 Tel. (0211) 9682 241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardtstraße 5, 4000 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und Für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-0359